

2.6 Entschuldigungspraxis

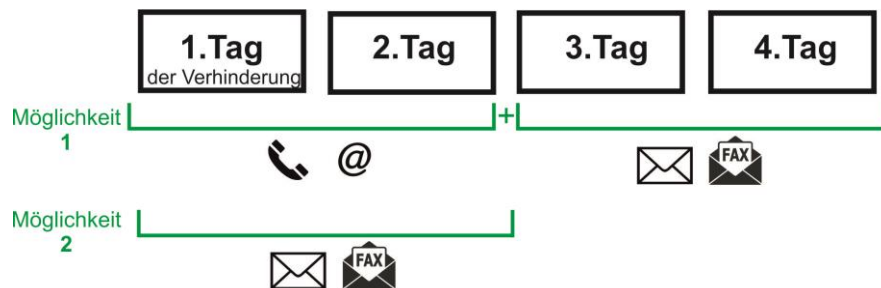
Nach der Schulbesuchsverordnung (letzte Änderung KuU S.76/2009) gilt Folgendes:

§ 2

Verhinderung der Teilnahme

(1) Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen (Entschuldigungspflicht). Entschuldigungspflichtig sind für minderjährige Schüler die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, volljährige Schüler für sich selbst. Die Entschuldigungspflicht ist **spätestens** am zweiten Tag der Verhinderung mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich zu erfüllen. Im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung der Schule ist die schriftliche Mitteilung binnen drei Tagen nachzureichen.

1.1. Abweichend von (1) gilt: Am Tag der Verhinderung oder am Tag danach ist die Schule schriftlich, mündlich oder fernmündlich mit Angabe des Grundes (z.B. Krankheit) und voraussichtlicher Dauer des Fehlens zu informieren. Eine schriftliche Mitteilung ist in jedem Falle spätestens 3 Tage nach dem Verhinderungstag einzureichen.



1.2. Abweichend von (1) gilt: Hat ein/e SchülerIn eine GFS (G = Gleichwertige F = Feststellung von S = Schülerleistungen) an einem vereinbarten Termin zu halten, so muss sie/er sich bei Krankheit oder Verhinderung per Email beim entsprechenden Fachlehrer/in am Vorabend bis 20 Uhr oder bis 7.30 Uhr am Tag der GFS für die GFS (unter Nennung Fachlehrer, Fach und Stunde) im Sekretariat telefonisch entschuldigen. Fehlt ein/e SchülerIn unentschuldigt, so ist die GFS mit „ungenügend“ zu bewerten (Vgl. Notenbildungsverordnung §8, Abs.5). Die schriftliche Entschuldigung wird nach den Regelungen von 1.1. nachgereicht.

Die Entschuldigung geht an den KlassenlehrerIn oder TutorIn und muss

- den Zeitraum der Erkrankung
- und einen Grund (z. B. „Krankheit“) angeben
- und von einem Erziehungsberechtigten unterschrieben sein.

Im Krankheitsfall müssen minderjährige Schüler auch entschuldigt werden, wenn der **SchülerIn während des Unterrichts erkrankt** und nach Hause entlassen wird.

Wird ein Schüler nicht nach der geltenden Regelung entschuldigt wird er als unentschuldigt eingetragen „ue“.

Fehlt ein Schüler ue bei einer Klassenarbeit **muss** laut Schulgesetz die Note „ungenügend“ erteilt werden.

Siehe auch im Schulportfolio des Störck-Gymnasiums

- [Hausordnung 2.4](#)
- [Schulbesuchsverordnung 2.4](#)

STADT
BAD
SAULGAU

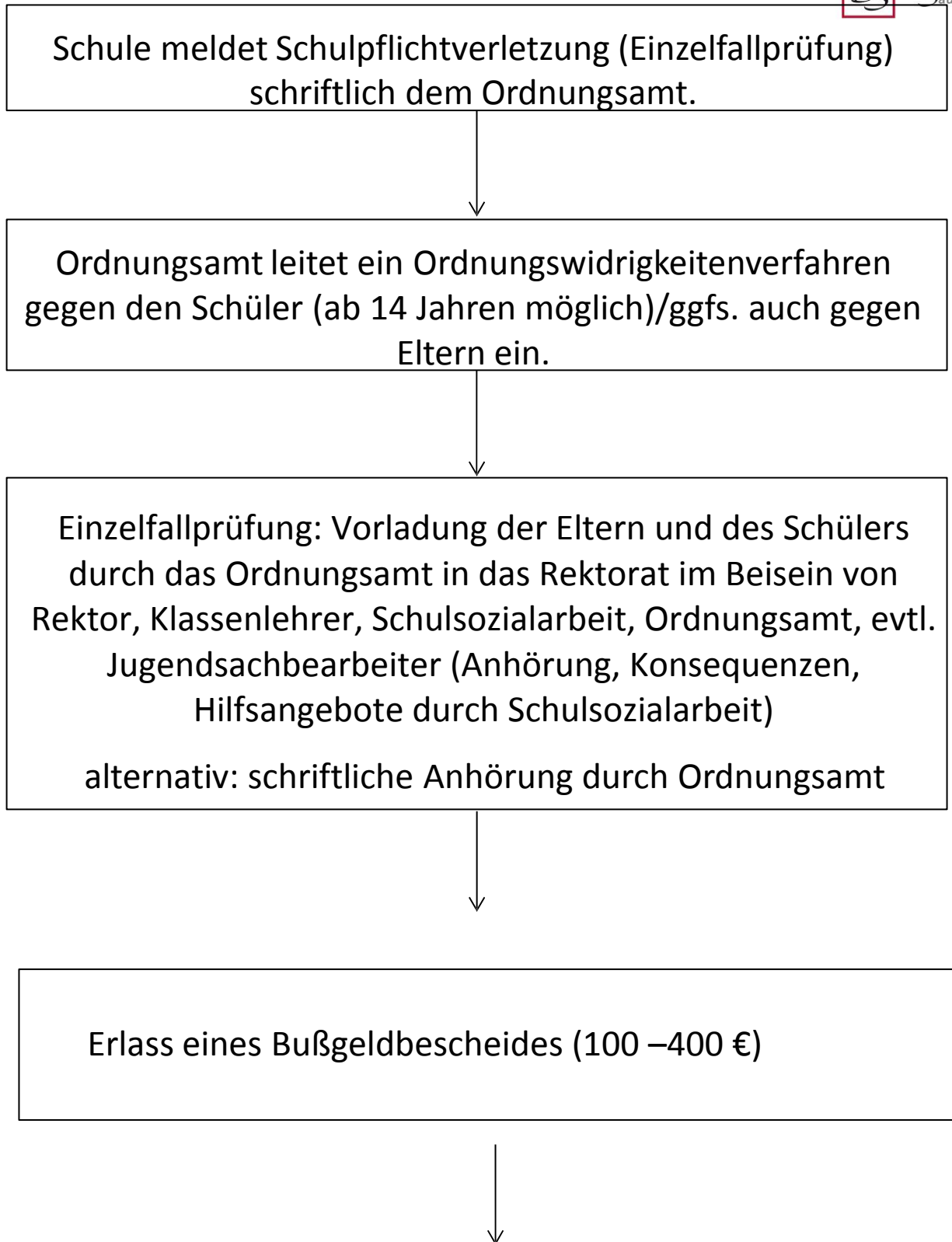


Konzeption gegen Schuldistanz

runder Tisch am
05.09.2018

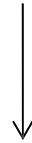
Martin Brölz
Fachbereich 2

2.6 Entschuldigungspraxis



2.6 Entschuldigungspraxis

Untere Verwaltungsbehörde kann Umwandlung des Bußgeldbescheids in Arbeitsstunden beim Jugendrichter beantragen, sofern Zahlung nicht geleistet wird. Dieser erlässt einen Beschluss über die Anzahl der Arbeitsstunden und beauftragt die Jugendgerichtshilfe des Jugendamts mit der Überwachung der Erfüllung.



Jugendgerichtshilfe meldet schriftlich dem Jugendrichter, wenn die Arbeitsstunden abgeleistet werden.



Werden die Stunden nicht abgearbeitet, verfügt der Jugendrichter Ungehorsamsarrest (i. d. R. 1 Woche).

weitere Maßnahmen

Bei wiederholter Schulpflichtverletzung (nach Ermessen) wird ein Bericht (Ordnungsamt/Schule) an das Kreisjugendamt gefertigt.

Schule beantragt bei der unteren Verwaltungsbehörde Schulzwang. Anordnung der zwangsweisen Zuführung des Schülers zur Schule

Antrag auf Androhung eines Zwangsgeldes an die untere Verwaltungsbehörde. Diese leitet den Antrag an die obere Schulaufsichtsbehörde (RP) weiter. Zwangsgeld wird festgesetzt.

Begleitende Maßnahmen:

Um Gefälligkeitsentschuldigungen zu vermeiden, kann der Jugendsachbearbeiter beim Schulleiter nach § 2 (2) Schulbesuchsverordnung anregen, dass dieser von den Eltern die Vorlage eines ärztlichen, ggfs. sogar amtsärztlichen Zeugnisses über die Schulfähigkeit verlangt.

Letzte Maßnahme:

Ermittlungsverfahren wegen Verletzung der Fürsorge oder Erziehungspflicht